Von: Th Budich
An: Branzke@stadtwerke-luebben.de; buergermeister@luebben.de; dr.werner_rechtsanwalt@ewetel.net; Zosel@stadtwerke-luebben.de
Datum: Sa, 28. Mai 2016 9.56 Uhr
Betreff: neue Berichte über SÜW-Lübben, Prüfung (Zensur wg. Trinkwasser-Berichterstattung)

Genehmigungsantrag ++ Terminsache Di. 31.05.2016

Guten Tag sehr geehrte Damen und Herren!

Im Rahmen ihres (SÜW) (Presse)Zensurbegehrens
http://budich.org/_zensurstelle-suew/index.shtml

bitte ich um Durchsicht meiner Textentwürfe und Freigabe bzw. begründete Einwendungen.

Sollten Sie nicht bis zum Di. den 31.05.2016 18 Uhr reagiert haben (Posteingang hier) so gehe ich von einer Genehmigung ihrerseits aus. Sie würden somit zusagen von den bei ihnen üblichen (illegalen) Zensurmaßnahmen abzusehen.

Gleichwohl können Sie hier eine Gegendarstellung vorlegen.

Die Texte:

Bezug ist http://www.budich.org/dossier1/wastlbn1.htm
Erläuterung zur verbotenen Äußerung über Stadtwerk Lübben+Trinkwasser

a) * Ich lebe und wohne in Lübben (Spreewald).
   * Aus gegebenen Anlaß tätigte ich eine Umfrage an "Neuankömmlinge" in L. und an Menschen die Hautprobleme (xxxx...) haben.
   * Bezug waren reale Vorkommnisse bei Menschen welche sich aus der Wechselwirkung mit trockener Haut und "xxxx" xxxx ergeben können (xxxxx). Solches ist bekannt und wissenschaftlich erwiesen und somit eine wahre Tatsache die man außerhalb von Lübben frei von staatlich/kommunaler Bedrohungen äußern darf.
   * Besonders interessant ist, das v.g. Wissenschaftstatsache den HarzWasserwerken bekannt ist. Literaturangaben und Hintergründe zu "hartes-Wasser-Dermatitis"
     http://budich.org/dossier1/twanllst.htm#retwlF1

b)
* Ich schrieb: Der Wasserversorger ist hier die SÜW/Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben. Dessen Aufgabe ist es nicht nur gutes Trinkwasser (gegen Entgeld) bereitzustellen, sondern auch die Qualität desselben zu untersuchen und zu publizieren. D.h. er muß regelmäßig Trinkwasseranalysen auf verschiedene Indikatorparameter (bsp. Gehalt an Schwermetalle) ausführen lassen. XXX Ergebnisse sind öffentlich bekannt zu machen. Details sind in der Trinkwasserverordnung/TVOs.Fn. festgelegt.
* Staudler-"Urteil" S.5 im Singular:
Die Äußerung des Verfügungsbeklagten ist als Tatsachenbehauptung zu qualifizieren. Sie ist wahrheitswidrig und verletzt die Vefügungsklägerin unzweifelhaft in deren Persönlichkeitsrechten.
* Ja Pkt.1 ist eine Tatsachenbehauptung, und es ist sogar eine Tatsache und nicht_wahrheitswidrig! Wie diese vom Zensor_SÜW/RA_M.Werner verbotene Tatsachenäußerung (von mir auszugsweise dargestellte Gesetzlichkeit) die Stadt-GmbH ohne eigenes Persönlichkeitsrecht in diesem verletzen könne ist unklar. Aber als zu Recht kritisiertes kommunales BRD Monopol-Unternehmen (bei der Trinkwasserversorgung) kann man ja mal Beziehungen zum "diensthabenden Zensor" spielen lassen und die kritischen Äußerungen verbieten. Was Mielke+Honecker konnten und Erdogang kann, können "lübbener Kreise" "schon lange".

c) Ich schrieb nichts_unwahres:
  * Leider erfüllte v.g. xxxxxxxxxx xxxxxxxxxxx als Verantwortungsträger v.g. xxxxxxxx nicht.
  * Ich kritisierte berechtigt und begründet die mangelhafte und teilweise gesetzwidrige Informationspolitik des XXX. Insbesondere weil XXX mir die nach Umweltinformationsgesetz gebotenen und beantragten Umweltinformationen nicht_erteilt hat. Ebenso gab ich zutreffend an, dass die sogenannte SWZ Stadtwerkszeitung, auch als Wasserzeitung bekannt, hier seit Jahren nicht vorliegt. Im übrigen führte ich den Nachweis das dieses Machwerk, welches eher ein Werbeblatt darstellt, über einen langen Zeitraum weder in der Papier noch der elektronischen Form Angaben zur Trinkwasserbeschaffenheit von Lübben-Spreewald machte.
  * Selbst spätere dürftige Angaben in der SWZ erfüllten mMn nicht die Forderung der Trinkwasserverordnung, denn eine Auskunft erfolgte erst 6 Monate nach der Analyse und ist daher unaktuell. Die TWVO verlangt aber ein aktuelles informieren. (LINK wie vorstehend)

d)
  * Aufgrund der nicht_vollumfänglichen Auskunft und den natürlichen und Kohletagebau-bedingten Einflüssen auf das Grundwasser und somit dem Trinkwasser, und der selbst festgestellten Qualitätsverschlechterung desselben, vermutete ich das dies ein Grund für die Nichtauskunft der Stadtwerker war. Nach § 3 UIG hätten diese umfangreiche Auskunft mittels Laborzertifikate geben müssen! Dazu schrieb ich dann meine Vermutung zu dem besonderen Problem auf. Dies darf Ich Ihnen aber wegen der lübbener grundrechtswidrigen Zensur nicht wörtlich und nicht sinngemäß darlegen. Anderenfalls muß ich 40 Tage in den Knast ("bananisch-mittelalterliche" Zustände in Lübben).
  * Später am 18.03.2014 bei der "Verhandlung" am Amtsgericht Lübben erhielt ich das Dokument "X15". Dieses bestätigte meine begründete Vermutung in der Tatsache das der Grenzwert beim Parameter Eisen überschritten wurde. Der Eisengehalt liegt mit 0,943 mg/l unzulässig über den Grenzwert von 0,2 mg/Liter. Es ist(war) also 4,7mal so viel Eisen im Trink- und Waschwasser wie zulässig!
Beweis: Auswertung Probenahme 07.08.2013 X15(K15)
  http://budich.org/dossier1/tw454x15.pdf
 Weiterhin ist aus v.g. Dokument (echtes Laborzertifikat wie angefordert und kein SÜW-Eigenbericht) eine, zwar im Limit liegende, relativ schlechte Trink-Wasserqualität bzgl. der Parameter Trübung und Färbung erkennbar. Die relativ hohen Werte bei Trübung und Färbung sind dominierend durch Huminstoffe verursacht und haben eine ungünstige geschmackliche und optische Wirkung. Dies ist natürlich subjektiv und eher nur von Feinschmecker und Qualitäts-Teetrinker / Kaffeegenießer feststellbar (Manche verwenden deshalb nur spezialgefiltertes Wasser dafür).
  * Wenn mit dem Trinkwasser und der Firma alles in Ordnung wäre, hätten diese doch furchtlos Auskunft erteilen können.
  * Warum haben die Leute des städtischen Wasserwerks nicht vollständig gemäß Anfrage und UIG zur TWbeschaffenheit Auskunft erteilt?

e)
  * Ich schrieb Wem ich um Auskunft bzgl. gegenständlicher Umweltdaten angeschrieben hatte, und bildete mir eine Meinung zur Rechtskonformität der jeweiligen Auskunfts- quantität/-qualität.
  * Dann kommentierte ich auch zutreffend xxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxx xxxxx.
Obwohl ich gemäß UIG Recht habe darf ich nach Zensururteil des DDR-installierten Richters Holger Staudler und seiner Auftraggeber SÜW v.g. nicht kundgeben.
  * "#Sellfield" in Lübben?

f)
  * Ich machte Ausführungen zur Glaubwürdigkeit des xxxxxxx und fragte mich ob XXX überhaupt seine Pf.xxxxxx erfüllt.
  * Weil die XXX keine Angaben zu Sxxxxxxxxxxxx (Axxxxxx ...) machte war ich besorgt ob diese Firma überhaupt diese Paxxxxxxx xxxxxxxxxxx lässt.

Sonstiges:
* "Diskutiert" wurde beim lübbener Zensurprozeß auch über: Antimon
* Ebenso zitierte ich die Textpassage "Schummeln darf man nicht" von der SÜW-Internetseite.

text-ende

--
Mit freundlichen Gruessen Dipl.Ing.(FH) Thomas Budich
Spreestr.38 15907 Lübben http://budich.org/luebbens/
Verfügbar: Verschlüsselung und digitale Signatur mit PGP

CC: jagd.2_budich.org

Von: "Dr. Matthias Werner, Rechtsanwalt" <dr.werner_rechtsanwalt@ewetel.net>
An: "'Th Budich'" <info.td@dmr-automation.de>
Datum: Di, 31. Mai 2016 17.51 Uhr
Betreff: AW: neue Berichte über SÜW-Lübben, Prüfung (Zensur wg. Trinkwasser-Berichterstattung)

Sehr geehrter Herr Budich,

wir kommen zurück auf Ihre E-Mail vom 28.5.2016.

Namens und in Vollmacht unserer Mandantin, der Stadt- und Überlandwerke GmbH
Lübben, teilen wir mit,

dass unsere Mandantin keine Gegendarstellung zum Inhalt Ihrer o.g. E-Mail vorlegen wird. Ebenso wird sie nicht inhaltlich zu Ihren Ausführungen Stellung nehmen.

Vorsorglich verweisen wir auf das gegen Sie ergangene Urteil des Amtsgerichts Lübben (Spreewald) vom 24.4.2014, Az.: 20 C 454/13, in welchem Ihnen untersagt wurde, die dort aufgeführten rufschädigenden Äußerungen im Zusammenhang mit unserer Mandantin wörtlich oder sinngemäß zu verbreiten.

Mit freundlichen Grüßen
Für RA Dr. Matthias Werner

Ferchow, Rechtsanwalt

Diese e-mail enthält vertrauliche Informationen. Sollten Sie erkennen können
oder wissen, daß diese vertraulichen Informationen nicht für Sie bestimmt sind, ist Ihnen diese mail aufgrund eines technischen Fehlers zugegangen. Bitte informieren Sie uns sofort und löschen Sie diese e-mail nebst Anlagen von Ihrem System. Verteilen oder verwenden Sie diese vertraulichen Informationen nicht weiter. Wir danken Ihnen.
This e-mail contains confidential information. If you realize or know that this confidential information is not meant for you, you may have received this e-mail due to a technical error. Please inform us immediately and delete this e-mail, including attachments, from your network. Do not use or distribute this condidential information. Thank you!
Diese mail haben Sie erhalten von:
You received this e-mail from:
RA Dr. Matthias Werner
Friedrichstraße 53. D-15537 Erkner

Tel.: 03362/88 61 08, Fax. 03362/88 61 10
dr. werner_rechtsanwalt@ewetel.net
www.ra-werner-erkner.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: Th Budich [mailto:info.td@dmr-automation.de]
Gesendet: Samstag, 28. Mai 2016 09:56
An: dr.werner_rechtsanwalt@ewetel.net; buergermeister@luebben.de; Branzke@stadtwerke-luebben.de; Zosel@stadtwerke-luebben.de
Cc: jagd.2@budich.org
Betreff: neue Berichte über SÜW-Lübben, Prüfung (Zensur wg. Trinkwasser-Berichterstattung)

Genehmigungsantrag ++ Terminsache Di. 31.05.2016

Guten Tag sehr geehrte Damen und Herren!

Im Rahmen ihres (SÜW) (Presse)Zensurbegehrens
http://budich.org/_zensurstelle-suew/index.shtml

bitte ich um Durchsicht meiner Textentwürfe und Freigabe bzw. begründete Einwendungen.

Sollten Sie nicht bis zum Di. den 31.05.2016 18 Uhr reagiert haben (Posteingang hier) so gehe ich von einer Genehmigung ihrerseits aus. Sie würden somit zusagen von den bei ihnen üblichen (illegalen) Zensurmaßnahmen abzusehen.

Gleichwohl können Sie hier eine Gegendarstellung vorlegen.

Die Texte:

Bezug ist http://www.budich.org/dossier1/wastlbn1.htm
Erläuterung zur verbotenen Äußerung über Stadtwerk Lübben+Trinkwasser

a) * Ich lebe und wohne in Lübben (Spreewald).
   * Aus gegebenen Anlaß tätigte ich eine Umfrage an "Neuankömmlinge" in L. und an Menschen die Hautprobleme (xxxx...) haben.
   * Bezug waren reale Vorkommnisse bei Menschen welche sich aus der Wechselwirkung mit trockener Haut und "xxxx" xxxx ergeben können (xxxxx). Solches ist bekannt und wissenschaftlich erwiesen und somit eine wahre Tatsache die man außerhalb von Lübben frei von staatlich/kommunaler Bedrohungen äußern darf.
   * Besonders interessant ist, das v.g. Wissenschaftstatsache den HarzWasserwerken bekannt ist. Literaturangaben und Hintergründe zu "hartes-Wasser-Dermatitis"
     http://budich.org/dossier1/twanllst.htm#retwlF1

b)
* Ich schrieb: Der Wasserversorger ist hier die SÜW/Stadt- und Überlandwerke
GmbH Lübben. Dessen Aufgabe ist es nicht nur gutes Trinkwasser (gegen Entgeld) bereitzustellen, sondern auch die Qualität desselben zu untersuchen
und zu publizieren. D.h. er muß regelmäßig Trinkwasseranalysen auf verschiedene Indikatorparameter (bsp. Gehalt an Schwermetalle) ausführen lassen. XXX Ergebnisse sind öffentlich bekannt zu machen. Details sind in der Trinkwasserverordnung/TVOs.Fn. festgelegt.
* Staudler-"Urteil" S.5 im Singular:
Die Äußerung des Verfügungsbeklagten ist als Tatsachenbehauptung zu qualifizieren. Sie ist wahrheitswidrig und verletzt die Vefügungsklägerin unzweifelhaft in deren Persönlichkeitsrechten.
* Ja Pkt.1 ist eine Tatsachenbehauptung, und es ist sogar eine Tatsache und nicht_wahrheitswidrig! Wie diese vom Zensor_SÜW/RA_M.Werner verbotene Tatsachenäußerung (von mir auszugsweise dargestellte Gesetzlichkeit) die Stadt-GmbH ohne eigenes Persönlichkeitsrecht in diesem verletzen könne ist unklar. Aber als zu Recht kritisiertes kommunales BRD Monopol-Unternehmen (bei der Trinkwasserversorgung) kann man ja mal Beziehungen zum "diensthabenden Zensor" spielen lassen und die kritischen Äußerungen verbieten. Was Mielke+Honecker konnten und Erdogang kann, können "lübbener Kreise" "schon lange".

c) Ich schrieb nichts_unwahres:
  * Leider erfüllte v.g. xxxxxxxxxx xxxxxxxxxxx als Verantwortungsträger v.g. xxxxxxxx nicht.
  * Ich kritisierte berechtigt und begründet die mangelhafte und teilweise gesetzwidrige Informationspolitik des XXX. Insbesondere weil XXX mir die nach Umweltinformationsgesetz gebotenen und beantragten Umweltinformationen nicht_erteilt hat. Ebenso gab ich zutreffend an, dass die sogenannte SWZ Stadtwerkszeitung, auch als Wasserzeitung bekannt, hier seit Jahren nicht vorliegt. Im übrigen führte ich den Nachweis das dieses Machwerk, welches eher ein Werbeblatt darstellt, über einen langen Zeitraum weder in der Papier noch der elektronischen Form Angaben zur Trinkwasserbeschaffenheit

von Lübben-Spreewald machte.
  * Selbst spätere dürftige Angaben in der SWZ erfüllten mMn nicht die Forderung der Trinkwasserverordnung, denn eine Auskunft erfolgte erst 6 Monate nach der Analyse und ist daher unaktuell. Die TWVO verlangt aber ein aktuelles informieren. (LINK wie vorstehend)

d)
  * Aufgrund der nicht_vollumfänglichen Auskunft und den natürlichen und Kohletagebau-bedingten Einflüssen auf das Grundwasser und somit dem Trinkwasser, und der selbst festgestellten Qualitätsverschlechterung desselben, vermutete ich das dies ein Grund für die Nichtauskunft der Stadtwerker war. Nach § 3 UIG hätten diese umfangreiche Auskunft mittels Laborzertifikate geben müssen! Dazu schrieb ich dann meine Vermutung zu dem besonderen Problem auf. Dies darf Ich Ihnen aber wegen der lübbener grundrechtswidrigen Zensur nicht wörtlich und nicht sinngemäß darlegen. Anderenfalls muß ich 40 Tage in den Knast ("bananisch-mittelalterliche" Zustände in Lübben).
  * Später am 18.03.2014 bei der "Verhandlung" am Amtsgericht Lübben erhielt
ich das Dokument "X15". Dieses bestätigte meine begründete Vermutung in der Tatsache das der Grenzwert beim Parameter Eisen überschritten wurde. Der Eisengehalt liegt mit 0,943 mg/l unzulässig über den Grenzwert von 0,2 mg/Liter. Es ist(war) also 4,7mal so viel Eisen im Trink- und Waschwasser wie zulässig!
Beweis: Auswertung Probenahme 07.08.2013 X15(K15)
   http://budich.org/dossier1/tw454x15.pdf
 Weiterhin ist aus v.g. Dokument (echtes Laborzertifikat wie angefordert und
kein SÜW-Eigenbericht) eine, zwar im Limit liegende, relativ schlechte Trink-Wasserqualität bzgl. der Parameter Trübung und Färbung erkennbar. Die relativ hohen Werte bei Trübung und Färbung sind dominierend durch Huminstoffe verursacht und haben eine ungünstige geschmackliche und optische
Wirkung. Dies ist natürlich subjektiv und eher nur von Feinschmecker und Qualitäts-Teetrinker / Kaffeegenießer feststellbar (Manche verwenden deshalb
nur spezialgefiltertes Wasser dafür).
  * Wenn mit dem Trinkwasser und der Firma alles in Ordnung wäre, hätten diese doch furchtlos Auskunft erteilen können.
  * Warum haben die Leute des städtischen Wasserwerks nicht vollständig gemäß Anfrage und UIG zur TWbeschaffenheit Auskunft erteilt?

e)
  * Ich schrieb Wem ich um Auskunft bzgl. gegenständlicher Umweltdaten angeschrieben hatte, und bildete mir eine Meinung zur Rechtskonformität der jeweiligen Auskunfts- quantität/-qualität.
  * Dann kommentierte ich auch zutreffend xxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxx xxxxx.
Obwohl ich gemäß UIG Recht habe darf ich nach Zensururteil des DDR-installierten Richters Holger Staudler und seiner Auftraggeber SÜW v.g. nicht kundgeben.
  * "#Sellfield" in Lübben?

f)
  * Ich machte Ausführungen zur Glaubwürdigkeit des xxxxxxx und fragte mich ob XXX überhaupt seine Pf.xxxxxx erfüllt.
  * Weil die XXX keine Angaben zu Sxxxxxxxxxxxx (Axxxxxx ...) machte war ich
besorgt ob diese Firma überhaupt diese Paxxxxxxx xxxxxxxxxxx lässt.

  Sonstiges:
    * "Diskutiert" wurde beim lübbener Zensurprozeß auch über: Antimon
    * Ebenso zitierte ich die Textpassage "Schummeln darf man nicht" von der
SÜW-Internetseite.

text-ende

--
Mit freundlichen Gruessen Dipl.Ing.(FH) Thomas Budich
Spreestr.38 15907 Lübben http://budich.org/luebbens/
Verfügbar: Verschlüsselung und digitale Signatur mit PGP

CC: <zosel@stadtwerke-luebben.de>, <branzke@stadtwerke-luebben.de>

Von: Th Budich
An: "Ramon Ferchow f.RA Matthias Werner" <dr.werner_rechtsanwalt@ewetel.net>; buergermeister@luebben.de; SVV-Lübben; Zosel@stadtwerke-luebben.de
Datum: Di, 31. Mai 2016 19.46 Uhr
Betreff: Re: neue Berichte über SÜW-Lübben, Prüfung (Zensur wg. Trinkwasser-Berichterstattung)

An: Zensurstelle SÜW-Stadtwerke Lübben
scheinbar vertreten durch RA Kanzlei Werner

Guten Tag!

> _____
> Ursprüngliche Nachricht von "Dr. Matthias Werner, Rechtsanwalt" <dr.werner_rechtsanwalt@ewetel.net> (31.05.2016 17:39:38)
> _____
> Sehr geehrter Herr Budich,
> wir kommen zurück auf Ihre E-Mail vom 28.5.2016.
> Namens und in Vollmacht unserer Mandantin, der Stadt- und
> Überlandwerke GmbH Lübben, teilen wir mit,

Danke für ihre Genehmigung meiner Erläuterungs-Texte a) bis f)
http://www.budich.org/dossier1/wastlbn1.htm
(soeben freigeschaltet)

Ihr Prozeßbetrug <http://budich.org/dossier1/wastlbn3.htm> und die Rechtbeugung und sonstigen Rechtsverletzungen des Richter Staudler sind bekannt.

Ebenso die Rechtverletzung "ihrer Mandantin SÜW".
Das weis Herr Junganwalt Ferchow, darf es aber nicht ehrlich+wahr kommunizieren.

Richtigstellung:

> dass unsere Mandantin keine Gegendarstellung zum Inhalt Ihrer o.g.
> E-Mail vorlegen wird. Ebenso wird sie nicht inhaltlich zu Ihren
> Ausführungen Stellung nehmen.

Ist das o.g. Genehmigung oder ein Zeichen von Feigheit oder Hintertriebenheit um dann euren Abmahnanwalt auf mich zu hetzen?

> Vorsorglich verweisen wir auf das gegen Sie ergangene Urteil des
> Amtsgerichts Lübben (Spreewald) vom 24.4.2014, Az.: 20 C 454/13, in

Welches eine rechtsbeugerische GG-widrige Zensur darstellt, und zwar auf Antrag der rechtswidrig (UIG) auskunftverweigernden lübbener Stadtwerke. Es zeigt sehr gut die Schäbigkeit der Zensoren.

> welchem Ihnen untersagt wurde, die dort aufgeführten rufschädigenden
> Äußerungen

Es gab und gibt keine solchen Äußerungen, lediglich legitime Kritik, Meinungen und vor allem Wahrheiten (die ihnen unbequem sind).

> im Zusammenhang mit unserer Mandantin wörtlich oder sinngemäß zu
> verbreiten.

das ist "Stasi-Gummi" ...

> Mit freundlichen Grüßen
> Für RA Dr. Matthias Werner
> Ferchow, Rechtsanwalt
(Ramon)

E-Mail "Disclaimer" sind unsinniger Unfug ...

--
Mit freundlichen Gruessen Dipl.Ing.(FH) Thomas Budich
Spreestr.38 15907 Lübben http://budich.org/luebbens/#
Verfügbar: Verschlüsselung und digitale Signatur mit PGP

Von: Th Budich
An: SVV-Lübben
Datum: Do, 2. Jun 2016 11.07 Uhr
Betreff: neue Berichte über SÜW-Lübben, Prüfung (Zensur wg. Trinkwasser-Berichterstattung)

An: SÜW-AR Zur Kenntnis.

Genehmigungsantrag ++ Terminsache Di. 31.05.2016

Guten Tag sehr geehrte Damen und Herren!

Im Rahmen ihres (SÜW) (Presse)Zensurbegehrens
http://budich.org/_zensurstelle-suew/index.shtml

bitte ich um Durchsicht meiner Textentwürfe und Freigabe bzw. begründete Einwendungen.

Sollten Sie nicht bis zum Di. den 31.05.2016 18 Uhr reagiert haben (Posteingang hier) so gehe ich von einer Genehmigung ihrerseits aus. Sie würden somit zusagen von den bei ihnen üblichen (illegalen) Zensurmaßnahmen abzusehen.

Gleichwohl können Sie hier eine Gegendarstellung vorlegen.

Die Texte:

Bezug ist http://www.budich.org/dossier1/wastlbn1.htm
Erläuterung zur verbotenen Äußerung über Stadtwerk Lübben+Trinkwasser

a) * Ich lebe und wohne in Lübben (Spreewald).
   * Aus gegebenen Anlaß tätigte ich eine Umfrage an "Neuankömmlinge" in L. und an Menschen die Hautprobleme (xxxx...) haben.
   * Bezug waren reale Vorkommnisse bei Menschen welche sich aus der Wechselwirkung mit trockener Haut und "xxxx" xxxx ergeben können (xxxxx). Solches ist bekannt und wissenschaftlich erwiesen und somit eine wahre Tatsache die man außerhalb von Lübben frei von staatlich/kommunaler Bedrohungen äußern darf.
   * Besonders interessant ist, das v.g. Wissenschaftstatsache den HarzWasserwerken bekannt ist. Literaturangaben und Hintergründe zu "hartes-Wasser-Dermatitis"
     http://budich.org/dossier1/twanllst.htm#retwlF1

b)
* Ich schrieb: Der Wasserversorger ist hier die SÜW/Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben. Dessen Aufgabe ist es nicht nur gutes Trinkwasser (gegen Entgeld) bereitzustellen, sondern auch die Qualität desselben zu untersuchen und zu publizieren. D.h. er muß regelmäßig Trinkwasseranalysen auf verschiedene Indikatorparameter (bsp. Gehalt an Schwermetalle) ausführen lassen. XXX Ergebnisse sind öffentlich bekannt zu machen. Details sind in der Trinkwasserverordnung/TVOs.Fn. festgelegt.
* Staudler-"Urteil" S.5 im Singular:
Die Äußerung des Verfügungsbeklagten ist als Tatsachenbehauptung zu qualifizieren. Sie ist wahrheitswidrig und verletzt die Vefügungsklägerin unzweifelhaft in deren Persönlichkeitsrechten.
* Ja Pkt.1 ist eine Tatsachenbehauptung, und es ist sogar eine Tatsache und nicht_wahrheitswidrig! Wie diese vom Zensor_SÜW/RA_M.Werner verbotene Tatsachenäußerung (von mir auszugsweise dargestellte Gesetzlichkeit) die Stadt-GmbH ohne eigenes Persönlichkeitsrecht in diesem verletzen könne ist unklar. Aber als zu Recht kritisiertes kommunales BRD Monopol-Unternehmen (bei der Trinkwasserversorgung) kann man ja mal Beziehungen zum "diensthabenden Zensor" spielen lassen und die kritischen Äußerungen

verbieten. Was Mielke+Honecker konnten und Erdogang kann, können "lübbener Kreise" "schon lange".

c) Ich schrieb nichts_unwahres:
* Leider erfüllte v.g. xxxxxxxxxx xxxxxxxxxxx als Verantwortungsträger v.g. xxxxxxxx nicht.
* Ich kritisierte berechtigt und begründet die mangelhafte und teilweise gesetzwidrige Informationspolitik des XXX. Insbesondere weil XXX mir die nach Umweltinformationsgesetz gebotenen und beantragten Umweltinformationen nicht_erteilt hat. Ebenso gab ich zutreffend an, dass die sogenannte SWZ Stadtwerkszeitung, auch als Wasserzeitung bekannt, hier seit Jahren nicht vorliegt. Im übrigen führte ich den Nachweis das dieses Machwerk, welches eher ein Werbeblatt darstellt, über einen langen Zeitraum weder in der Papier noch der elektronischen Form Angaben zur Trinkwasserbeschaffenheit von Lübben-Spreewald machte.
* Selbst spätere dürftige Angaben in der SWZ erfüllten mMn nicht die Forderung der Trinkwasserverordnung, denn eine Auskunft erfolgte erst 6 Monate nach der Analyse und ist daher unaktuell. Die TWVO verlangt aber ein aktuelles informieren. (LINK wie vorstehend)

d)
* Aufgrund der nicht_vollumfänglichen Auskunft und den natürlichen und Kohletagebau-bedingten Einflüssen auf das Grundwasser und somit dem Trinkwasser, und der selbst festgestellten Qualitätsverschlechterung desselben, vermutete ich das dies ein Grund für die Nichtauskunft der Stadtwerker war. Nach § 3 UIG hätten diese umfangreiche Auskunft mittels Laborzertifikate geben müssen! Dazu schrieb ich dann meine Vermutung zu dem besonderen Problem auf. Dies darf Ich Ihnen aber wegen der lübbener grundrechtswidrigen Zensur nicht wörtlich und nicht sinngemäß darlegen. Anderenfalls muß ich 40 Tage in den Knast ("bananisch-mittelalterliche" Zustände in Lübben).
* Später am 18.03.2014 bei der "Verhandlung" am Amtsgericht Lübben erhielt ich das Dokument "X15". Dieses bestätigte meine begründete Vermutung in der Tatsache das der Grenzwert beim Parameter Eisen überschritten wurde. Der Eisengehalt liegt mit 0,943 mg/l unzulässig über den Grenzwert von 0,2 mg/Liter. Es ist(war) also 4,7mal so viel Eisen im Trink- und Waschwasser wie zulässig!
Beweis: Auswertung Probenahme 07.08.2013 X15(K15)
http://budich.org/dossier1/tw454x15.pdf
Weiterhin ist aus v.g. Dokument (echtes Laborzertifikat wie angefordert und kein SÜW-Eigenbericht) eine, zwar im Limit liegende, relativ schlechte Trink-Wasserqualität bzgl. der Parameter Trübung und Färbung erkennbar. Die relativ hohen Werte bei Trübung und Färbung sind dominierend durch Huminstoffe verursacht und haben eine ungünstige geschmackliche und optische Wirkung. Dies ist natürlich subjektiv und eher nur von Feinschmecker und Qualitäts-Teetrinker / Kaffeegenießer feststellbar (Manche verwenden deshalb nur spezialgefiltertes Wasser dafür).
* Wenn mit dem Trinkwasser und der Firma alles in Ordnung wäre, hätten diese doch furchtlos Auskunft erteilen können.
* Warum haben die Leute des städtischen Wasserwerks nicht vollständig gemäß Anfrage und UIG zur TWbeschaffenheit Auskunft erteilt?

e)
* Ich schrieb Wem ich um Auskunft bzgl. gegenständlicher Umweltdaten angeschrieben hatte, und bildete mir eine Meinung zur Rechtskonformität der jeweiligen Auskunfts- quantität/-qualität.
* Dann kommentierte ich auch zutreffend xxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxx xxxxx.
Obwohl ich gemäß UIG Recht habe darf ich nach Zensururteil des DDR-installierten Richters Holger Staudler und seiner Auftraggeber SÜW v.g. nicht kundgeben.
* "#Sellfield" in Lübben?

f)
* Ich machte Ausführungen zur Glaubwürdigkeit des xxxxxxx und fragte mich ob XXX überhaupt seine Pf.xxxxxx erfüllt.

```
  * Weil die XXX keine Angaben zu Sxxxxxxxxxxxx (Axxxxxx ...) machte war
ich besorgt ob diese Firma überhaupt diese Paxxxxxxx xxxxxxxxxxx lässt.

  Sonstiges:
    * "Diskutiert" wurde beim lübbener Zensurprozeß auch über: Antimon
    * Ebenso zitierte ich die Textpassage "Schummeln darf man nicht" von
der  SÜW-Internetseite.

text-ende

--
Mit freundlichen Gruessen    Dipl.Ing.(FH) Thomas Budich
Spreestr.38  15907 Lübben    http://budich.org/luebbens/
Verfügbar: Verschlüsselung und digitale Signatur mit PGP


CC:          jagd.2_budich.org
```

Von: Th Budich
An: poststelle@mdj.brandenburg.de; poststelle@stk.brandenburg.de; Rechtsausschuss@landtag.brandenburg.de; verwaltung@agln.brandenburg.de
Datum: Do, 16. Apr 2020 13.49 Uhr
Betreff: Mahnung: Presseanfrage+AE: GG 101 Identitätsnachweis, Aktenauskunft Richterernennung, GVP

x.MAHNUNG

An: Amtsgericht Lübben (02.10.2019)
CC: Justizministerium, Staatskanzlei

Guten Tag sehr geehrte Damen und Herren!

Ich benötige einerseits im Rahmen meiner journalistischen Tätigkeit und andererseits aus aktueller Gerichtsverfahrens-Beteiligung Nachweise zu folgenden Richter-Ernennungen und den Identitätsnachweis gemäß Grundgesetz Artikel 101 und Verf.Bbg Art.52.

Im Konkreten zu:
-Rainer Rörig, Rechtsbeuger+Lügner
-Holger Staudler, DDR-installiert, Rechtsbeuger
-Stephan (Stefan?) Lehmann, Dir.AGLN, Rechtsbeuger

u.a. zum Fall: kriminelle lübbener GesinnungsJustiz
AGLN 180/17 (40 Ds 1611 Js 40712/16)
und Rechtsbeugung bei AGLN 20C 321/16, 20C 454/13.

Kopien (bevorzugt als PDF-Datei) der Dokumente
+Nachweis der Befähigung zum Richteramt
+ErnennungsUrkunde
+zugehörigen Geschäftsverteilungsplan(GVP)
+vollständige Namensnennung und Lichtbild der v.g. Person (bevorzugt als Grafik-Datei) sowie Kopie des Personalausweises (Datenschutz sichere ich ihnen zu.)

Rechtsgrundlagen: GG Art.101 (gesetzlicher Richter, Unzulässigkeit von Sondergerichte durch Nicht=anonyme "Richter"), Artikel 52 der Verfassung des Landes Brandenburg, Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), Presserecht der BRD+Ld.Bbbg, AIGBbg und AIG sowie ggf. IfG.
s.a.:
DRiG: § 5 Befähigung zum Richteramt
Deutsches Richtergesetz § 17

Eine Auskunftsverweigerung ist illegal und würde dem Verweigerer seine kriminelle Verfassungsfeindlichkeit darlegen.

Frist: binnen 14 Tage oh.Feiertag bis zum 18.10.2019 16 IUhr hier eintreffend.

optional: http://budich.org/_spresseausweis.htm
--
Mit freundlichen Grüßen Dipl.-Ing.(FH) Thomas Budich
Tel.03546-8326 Spreestr.38 15907 Lübben

CC: jagd-form1_budichorg